

**ALLGEMEINE WETTKAMPFBESTIMMUNGEN DES OSV (AWKB)**  
**INHALTSVERZEICHNIS**

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Fachwarte .....	2
§ 3 Wettkampfveranstaltungen.....	3
§ 4 Meisterschaften .....	5
§ 5 Anmeldung und Genehmigung von Wettkampfveranstaltungen .....	5
§ 6 Ausschreibungen von Wettkampfveranstaltungen und Meisterschaften .....	6
§ 7 Melde- und Teilnahmeberechtigung.....	7
§ 8 Meldungen zu Wettkampfveranstaltungen.....	8
§ 9 Nenn- und Reuegeld .....	8
§ 10 Startberechtigung .....	9
§ 11 Altersklassen und Jugendstartberechtigung .....	13
§ 12 Wettkampfleitung und Wettkampfrichter .....	13
§ 13 Einsprüche Berufungen bei Wettkampfveranstaltungen.....	14
§ 14 Wettkampfberichte .....	15
§ 15 Auszeichnungen und Preise.....	16
§ 16 Schwimmbekleidung .....	16
§ 17 Ordnungsstrafen.....	16
§ 18 Terminkalender des OSV.....	18

## **§ 1 Allgemeines**

- (a) Die allgemeinen Wettkampfbestimmungen sind die sportlichen Gesetze des Österreichischen Schwimmverbandes (OSV) und gelten als solche für seinen gesamten Bereich (Bundesgebiet Österreich), somit auch für seine Landesschwimmverbände und Mitgliedsvereine.

Die allgemeinen Wettkampfbestimmungen regeln den Wettkampferkehr für alle im OSV betriebenen Sparten in allen Formen des Schwimmsports und alle damit in Zusammenhang stehenden Fragen. Für alle Sparten gibt es weiterführende spezielle Wettkampfbestimmungen.

- (b) Die Wettkampfbestimmungen sowie deren Änderungen können nur mit der in den Statuten des OSV bestimmten Mehrheit vom Gesamtvorstand beschlossen werden.
- (c) Die Wettkampfbestimmungen dürfen zu den Regeln der FINA nicht im Widerspruch stehen. Bei einer Änderung der FINA-Regeln ist daher der geschäftsführende Vorstand des OSV verpflichtet, gem. den Statuten des OSV zu handeln.
- (d) Der geschäftsführende Vorstand des OSV ist berechtigt, bis zur Tagung des Gesamtvorstandes über die Auslegung der Wettkampfbestimmungen zu entscheiden.

## **§ 2 Fachwarte**

- (a) Die Fachwarte des OSV und der Landesschwimmverbände überwachen die Einhaltung der Wettkampfbestimmungen. Sie sind berechtigt, innerhalb ihres Bereiches bei Verstößen gegen die Wettkampfbestimmungen Ordnungsstrafen gem. den AWKB zu verhängen bzw. beim Vorstand des Landesschwimmverbandes zu beantragen.
- (b) Die Fachwarte des OSV und der Landesschwimmverbände haben das Recht, innerhalb ihres örtlichen und fachlichen Bereiches den Vereinen zur Regelung des Wettkampferkehrs, in Fragen der Startberechtigung und zum Zwecke der Aufstellung von Repräsentativmannschaften direkte Weisungen zu erteilen. Über diese Anweisungen, die von den Fachwarten des OSV direkt an die Vereine erlassen werden, sind die zuständigen Landesschwimmverbände in Kenntnis zu setzen.

- (c) Über Zuständigkeit für Aufgaben, die in den Wettkampfbestimmungen den Landesschwimmverbänden übertragen werden, entscheiden deren Vorstände. Diese Arbeitsverteilung und allfällige Änderungen derselben sind innerhalb der einzelnen Landesschwimmverbände den Mitgliedsvereinen bekannt zu geben.
- (d) Die in den Wettkampfbestimmungen behandelten Aufgaben der Fachwarte können per Geschäftsordnung anderen Vorstandsmitgliedern des jeweiligen Verbandes übertragen werden.

### **§ 3 Wettkampfveranstaltungen**

- (a) Wettkampfveranstaltungen können nach der Teilnahmemöglichkeit folgende Wettkämpfe enthalten:

- (1) Wettkämpfe allgemein

- Jeder Verein, der in dem in der Ausschreibung bezeichneten Bereich seinen Sitz hat, hat das Recht für die ausgeschriebenen Bewerbe Aktive und Mannschaften in beliebiger Anzahl zu melden, sofern sie den Ausschreibungsbedingungen entsprechen.

- (2) Einladungswettkämpfe

- Die Teilnahme an solchen Wettkämpfen beschränkt sich auf Vereine und Aktive, die vom Veranstalter eingeladen werden. Einzelschwimmer können jedoch nur mit Zustimmung ihres Vereines an Wettkämpfen teilnehmen.

- (3) Prüfungs- (Ausscheidungs-) Wettkämpfe

- Die Fachwarte des OSV und der Landesschwimmverbände können innerhalb ihres Bereiches Aktive über ihren Verein zu Prüfungswettkämpfen einberufen. Die einberufenen Schwimmer sind zur Teilnahme verpflichtet. Bleibt ein einberufener Schwimmer einer solchen Verpflichtung fern, so kann er vom zuständigen Fachwart mit einer Ordnungsstrafe gem. § 17, bestraft werden.

- (4) Vergleichswettkämpfe

- Das sind Wettkämpfe zwischen zwei oder mehreren Landesschwimmverbänden, Vereinen (Klubwettkämpfe) oder sonstigen Vereinigungen. Für diese Veranstaltungen wird die Wettkampffolge im gegenseitigen Einvernehmen erstellt.

## (5) Auswahlmannschaften

In Auswahlmannschaften des OSV oder der Landesschwimmverbände werden Aktive über ihren Verein durch die zuständigen Fachwarte einberufen. Die einberufenen Aktiven sind zur Teilnahme und zur Einhaltung der Entsendungs- und Ausrüstungsrichtlinien verpflichtet. Kommt ein in eine Auswahlmannschaft des OSV oder der Landesschwimmverbände einberufener Aktiver seiner Teilnahmeverpflichtung unentschuldig nicht nach, so kann der Schwimmer mit einer Ordnungsstrafe gem. den AWKB belegt werden.

(b) Die in Absatz (a) genannten Wettkämpfe werden nach dem Bereich unterschieden:

### (1) Internationale und nationale Wettkämpfe

Wettkämpfe, an denen Aktive des OSV und anderer nationaler Schwimmverbände teilnehmen. Diese Verbände müssen Mitglied der FINA sein. Ein Start von Mitgliedsvereinen des OSV gegen Vereine bzw. deren Mitglieder, deren nationaler Schwimmverband nicht Mitglied der FINA ist oder die keinem nationalen Schwimmverband angehören, ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen können vom jeweiligen Fachwart genehmigt werden.

### (2) Österreichische Meisterschaften

Wettkämpfe die zur Ermittlung von österreichischen Meistern in allen Klassen dienen. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitgliedsvereine des OSV. Solche Wettkämpfe können auch international ausgeschrieben werden und fallen in diesem Fall unter Abs. 1.

### (3) Landesmeisterschaften

Wettkämpfe die zur Ermittlung von Meistern in allen Klassen auf Landesverbandsebene dienen. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitgliedsvereine des OSV, die jenem Landesschwimmverband angehören, für dessen Bereich die Ausschreibung ergangen ist. Solche Wettkämpfe können auch für eine offene Teilnahme oder international ausgeschrieben werden und fallen in diesem Fall unter Abs. 1.

### (4) Vereinswettkämpfe

Wettkämpfe welche ausschließlich auf Vereinsebene ausgetragen werden. Teilnahmeberechtigt sind nur Aktive des betreffenden Vereins. Bei solchen Wettkämpfen erzielte Leistungen finden nur Berücksichtigung, wenn die Schiedsrichter vom zuständigen Landesschwimmverband nominiert und vom OSV genehmigt wurden.

#### (5) Masterswettkämpfe

Wettkämpfe an denen ausschließlich Aktive der Mastersklasse teilnehmen und als solche ausgeschrieben sind. Die Altersklasseneinteilung richtet sich nach den spezifischen Wettkampfbestimmungen der Sparten. Masterswettkämpfe können auch gemeinsam mit Wettkämpfen gem. Abs. 1-4 ausgetragen werden, wenn die Mastersklassen getrennt von allen anderen Klassen starten.

#### (c) Sonstige Wettkämpfe

Wettkämpfe, an denen auch Aktive teilnehmen können, die nicht Mitglied eines Mitgliedsvereines des OSV bzw. von FINA-Verbänden sind, unterliegen nicht den einschlägigen Wettkampfbestimmungen des OSV. Bei solchen Wettkämpfen erzielte Leistungen finden keine Berücksichtigung.

### **§ 4 Meisterschaften**

- (a) Der OSV hat alljährlich Österreichische Staatsmeisterschaften in allen Sparten auszuschreiben.
- (b) Der OSV hat alljährlich Österreichische Meisterschaften in allen Sparten und für alle Klassen (auch Masters) auszuschreiben sofern dies sportlich sinnvoll erscheint (Ermessen der Fachwarte).
- (c) Die Landesschwimmverbände haben alljährlich Landesmeisterschaften in allen Sparten auszuschreiben, sofern diese in den jeweiligen Landesschwimmverbänden betrieben werden und dies sportlich sinnvoll erscheint (Ermessen der Fachwarte). Diese müssen grundsätzlich den Wettkämpfen der Österreichischen Meisterschaften entsprechen. Änderungen können die jeweiligen Fachwarte für ihren Bereich festlegen.
- (d) Die jeweils auszuschreibenden Meisterschaften sind in den spezifischen Wettkampfbestimmungen der Sparten genau festzulegen.
- (e) Die Meisterschaften werden von den zuständigen Fachwarten nach den einschlägigen Abschnitten der Wettkampfbestimmungen ausgeschrieben.
- (f) Die Austragung von sonstigen Wettkämpfen als Meisterschaften bedarf der Genehmigung durch den Gesamtvorstand.

### **§ 5 Anmeldung und Genehmigung von Wettkampfveranstaltungen**

- (a) Jede schwimmsportliche Veranstaltung ist im Admin-System des OSV anzumelden und vom OSV bzw. vom für den Veranstaltungsort zuständigen Landesverband zu prüfen und eine Genehmigungsnummer zu vergeben.

(b) Alle Anmeldungen haben zu enthalten:

- Veranstalter
- Art der Wettkampfveranstaltung
- Ort und Zeit der Veranstaltung
- Beschreibung der Wettkampfstätte
- Wettkampfprogramm

Der Anmeldung von Veranstaltungen ist die Ausschreibung in der Form, in der sie veröffentlicht werden soll hochzuladen.

Anmeldungen von Wettkämpfen und Wettkampfveranstaltungen auf Landesverbands- und Vereinsebene sind nachweislich beim zuständigen Fachwart genehmigen zu lassen und so rechtzeitig in den elektronischen Terminkalender des OSV einzutragen, dass die Terminfolge gemäß §6 gewährleistet ist. Ergeht innerhalb von 14 Tagen keine begründete Ablehnung, so gilt die Veranstaltung mit Datum des Ansuchens als genehmigt. Im Falle einer Ablehnung durch den OSV ist der zuständige Landesschwimmverband von der Entscheidung in Kenntnis zu setzen. Die Fachwarte können mit der Prüfung und Genehmigung den Sportdirektor des OSV beauftragen. Bei Masterswettkämpfen ist zusätzlich – wenn vorhanden – der Referent für Mastersangelegenheiten einzubinden, welcher die Fachwarte zu beraten hat. Veranstaltungen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn eine ordnungsgemäße Anmeldung bzw. Genehmigung nachgewiesen werden kann und diese in der Ausschreibung vermerkt ist.

(c) Eine Teilnahme an Veranstaltungen im Ausland (Auslandsstart) bedarf einer Genehmigung durch den OSV. Das Genehmigungsansuchen (Auslandsstartformular) ist unter Angabe der Veranstalter so rechtzeitig über den für den Verein zuständigen Landesschwimmverband beim OSV einzubringen, dass eine Genehmigung noch vor Antritt der Reise in die Hände des verantwortlichen Mannschaftsführers gelangen kann. Der OSV hat nach Möglichkeit das Auslandsstartformular online auf seiner Homepage bereitzustellen.

(d) Die Landesschwimmverbände können für ihren Bereich eine Regelung analog des Abs. (f) festlegen, wenn Vereine, welche in ihren Zuständigkeitsbereich fallen beabsichtigen in einem Verantwortungsbereich eines anderen Landesschwimmverbandes zu starten.

## **§ 6 Ausschreibungen von Wettkampfveranstaltungen und Meisterschaften**

(a) Alle Wettkampfveranstaltungen und Meisterschaften müssen öffentlich ausgeschrieben werden. Die Ausschreibungen hierfür müssen allen jenen Vereinen, die das Recht haben, an diesen teilzunehmen, fristgerecht zur

Kenntnis gebracht werden. Die Veröffentlichung im Admin-System des OSV ist ausreichend.

(b) Die Ausschreibungen müssen enthalten:

- (1) Art der Wettkampfveranstaltung
- (2) Ort, Name des Bades, Tag und Beginn der Wettkampfveranstaltung
- (3) Beschreibung der Wettkampfanlage (z.B.: Länge der Wettkampfbahn, Wassertiefe, Anzahl der Bahnen, Art des Starts, der Wenden und des Zieles, Sprunganlage usw.)
- (4) Reihenfolge und Bezeichnung der Wettkämpfe
- (5) Angaben über Teilnahmebeschränkungen (Altersklassen, Pflichtleistungen etc.),
- (6) Höhe des Nenn- und Reuegeldes
- (7) Angabe über Auszeichnungen und Preise
- (8) Zeit des Meldeschlusses und Anschrift des Empfängers
- (9) Hinweis auf die Genehmigung der Veranstaltung durch den zuständigen Fachwart.

(c) Der jeweilige Fachwart des OSV hat das Recht, die zur Genehmigung eingereichten Ausschreibungen von Wettkampfveranstaltungen auf internationaler und OSV-Ebene im Einvernehmen mit der ausschreibenden Stelle zu ändern und zu ergänzen, wenn dies im sportlichen Interesse erforderlich erscheint.

(d) Ausschreibungen von Meisterschaften müssen mindestens zwei Monate, alle übrigen Ausschreibungen mindestens zwei Wochen vor Meldeschluss allen teilnahmeberechtigten Vereinen zur Kenntnis gebracht werden.

(e) Bei Meisterschaften dürfen zwischen dem Meldeschluss und dem ersten Tag der Veranstaltung nicht weniger als sechs und nicht mehr als zehn Tage liegen.

(f) Der Veranstalter hat die Ausschreibung bei der Wettkampfveranstaltung bereit zu halten.

(g) Die Verschiebung von ausgeschriebenen Wettkämpfen oder Wettkampfabschnitten ist nur aus gewichtigen Gründen durch den Schiedsrichter zulässig.

## **§ 7 Melde- und Teilnahmeberechtigung**

(a) Vereine dürfen nur mit Aktiven, die spätestens zum Tage des Meldeschlusses die Startberechtigung gem. § 10 besitzen, an Wettkampfveranstaltungen teilnehmen.

(b) Zu Wettkampfveranstaltungen im In- und Ausland sind nur Mitgliedsvereine des OSV meldeberechtigt, die im vollen Besitze ihrer Verbandsrechte sind.

Ferner können die Fachwarte des OSV und jene der Landesschwimmverbände für ihren Bereich Meldungen zu Wettkampfveranstaltungen abgeben.

Aktive selbst können keine Meldungen abgeben oder aufgrund einer Einladung ohne Zustimmung ihres Vereines an einem Wettkampf teilnehmen.

- (c) Vereine dürfen nur an solchen Veranstaltungen teilnehmen, die entsprechend den Bestimmungen des § 5 beim zuständigen Landesschwimmverband angemeldet bzw. vom OSV genehmigt worden sind.
- (d) An Meisterschaften sind Vereine mit Aktiven teilnahmeberechtigt, die österreichische Staatsbürger oder diesen gleichgestellt sind.
- (e) Die Melde- und Teilnahmeberechtigung ergibt sich aus der Ausschreibung für die jeweiligen Veranstaltungen. Mit der Abgabe der Meldung wird die Kenntnis und Anerkennung aller allgemeinen Bestimmungen des OSV (Statuten/Wettkampfbestimmungen und Verbandsgerichtsordnung) der gemeldeten Aktiven bestätigt.

## **§ 8 Meldungen zu Wettkampfveranstaltungen**

- (a) Meldungen zu Wettkampfveranstaltungen müssen den Bedingungen der Ausschreibung entsprechen. Die Art der Meldung ist in den Wettkampfbestimmungen der einzelnen Fachsparten gesondert geregelt.
- (b) Die Meldungen müssen zum Zeitpunkt des Meldeschlusses, an die in der Ausschreibung bezeichnete Stelle eingelangt sein.
- (c) Nicht ordnungsgemäße Meldungen und solche, für die das entsprechende Nenngeld nicht rechtzeitig eingezahlt worden ist, sind zurückzuweisen.
- (d) Ordnungsgemäß abgegebene Meldungen von meldeberechtigten Vereinen können nicht zurückgewiesen werden.
- (e) Abgegebene Meldungen können bis zur Zeit des Meldeschlusses schriftlich widerrufen werden.
- (f) Das Meldeergebnis zu Meisterschaften ist allen Vereinen, die eine Meldung abgegeben haben, spätestens vor dem Wettkampf durch den Veranstalter schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben.

## **§ 9 Nenn- und Reuegeld**

- (a) Für jeden zu einem schwimmsportlichen Wettkampf gemeldeten Aktiven und für jede gemeldete Mannschaft kann ein Nenngeld eingehoben werden.



- (b) Desgleichen kann für jede nicht eingehaltene Meldung, jedes Nichtantreten oder Nichterreichen einer Pflichtleistung ein Reuegeld eingehoben werden.
- (c) Die Höhe der Nenn- und Reuegelder sind in den Wettkampfbestimmungen der einzelnen Fachsparten bzw. in der. der Gebührenordnung des OSV geregelt.
- (d) Sämtliche Nenngelder sind so rechtzeitig einzuzahlen, dass bei der Meldeeröffnung eine Gutschrift des Betrages vorliegt, bzw. nachgewiesen werden kann.

## **§ 10 Startberechtigung**

(a) Startberechtigt ist jeder Aktive, der

- (1) Mitglied eines Mitgliedsvereines des OSV ist.
- (2) von diesem Verein ordnungsgemäß beim OSV angemeldet worden ist und für jenen das Startrecht besitzt.
- (3) bei Österreichischen Meisterschaften und Meisterschaften der Landesverbände die Bestimmungen des §7 (d) und die Voraussetzungen der Zif. 1-2 erfüllt.
- (4) Mitglied eines ausländischen nationalen Verband oder ausländischen Vereines ist, für diesen das Startrecht besitzt und österreichischer Staatsbürger ist, von diesem gemeldet wurde und eine Bestätigung der Zustimmung des zuständigen ausländischen Verbandes vorweist, wobei der zuständige ausländische Verband Mitglied der FINA sein muss.

(b) Mitgliedschaft

Ein Aktiver kann Mitglied mehrerer Vereine sein, jedoch in jeder Fachsparte nur von einem Verein beim OSV angemeldet werden.

(c) Anmeldung beim OSV

- (1) Jeder Mitgliedsverein des OSV hat alle Mitglieder, die die Absicht haben, an schwimmsportlichen Wettkämpfen teilzunehmen, beim OSV anzumelden. Für jede Anmeldung ist eine Gebühr lt. Gebührenordnung an den OSV zu entrichten: Eine Anmeldung ist jederzeit möglich. Ein Nachweis der Staatsbürgerschaft und bei Nichtösterreichern zusätzlich eine Meldebestätigung und Aufenthaltsberechtigung ist jedenfalls beizubringen.
- (2) Durch die Anmeldung beim OSV erwirbt ein Aktiver das Recht, an schwimmsportlichen Wettkämpfen des OSV, seiner Landesschwimmverbände und Mitgliedsvereine teilzunehmen. Mit der Anmeldung bestätigt der Aktive, dass er die Statuten, die Wettkampfbestimmungen, die Verbandsgerichtsordnung, alle Richtlinien, Beschlüsse und Anordnungen des OSV und seiner Organe anerkennt. Bei minderjährigen Aktiven ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung (Unterschrift am Anmeldeschein) der/des Erziehungsberechtigten erforderlich.

- (3) Anmeldungen von Aktiven sind über das elektronische Meldewesen des OSV vorzunehmen. Der Verein hat einen Ausdruck des Meldescheines vom Aktiven und bei Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr vom Erziehungsberechtigten unterschreiben zu lassen. Diesen unterfertigten Ausdruck hat der Verein an den OSV zu übersenden (auch elektronisch möglich).
- (4) Der Fachwart des zuständigen Landesschwimmverbandes bestätigt die ordnungsgemäße Anmeldung durch Freigabe im elektronischen Meldewesen.
- (5) Als Stichtag für den Beginn der Startberechtigung gilt das bei der Anlage der elektronischen Meldung vermerkte Datum.

#### (6) Sportgesundheit

Jeder Aktive, bei Minderjährigen dessen gesetzlicher Vertreter, ist für seine Trainings- und Wettkampffähigkeit (Sportgesundheit) verantwortlich.

Mit der Abgabe der Meldung versichern die meldenden Vereine, dass die von ihnen gemeldeten Aktive ihre Sportgesundheit nachweisen können und die Untersuchung zum Zeitpunkt des Meldeschlusses nicht länger als 12 Monate zurückliegt.

#### (d) Schwimmerpass (Lizenz)

- (1) Für jeden beim OSV angemeldeten Schwimmer wird auf Verlangen seines Vereines vom zuständigen Landesschwimmverband ein Schwimmerpass oder Lizenz ausgestellt.
- (2) Das Ergebnis einer sportärztlichen Untersuchung ist jährlich im Schwimmerpass einzutragen, diese Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate zurückliegen.

#### (e) Rücklegung der Startberechtigung und Abmeldung beim OSV

- (1) Ein Aktiver kann seine Startberechtigung freiwillig zurücklegen. Er hat dies schriftlich dem Verein bekannt zu geben, von dem er beim OSV angemeldet worden ist. Der Verein ist verpflichtet, diesen Aktiven unverzüglich im Admin-System des OSV abzumelden. Eine Freigabe kann nicht verweigert werden. Ist die Abmeldung nicht binnen 14 Tagen vom Verein erfolgt, so wird vom OSV gegen Nachweis der Abmeldung diese durchgeführt.
- (2) Die Vereine sind berechtigt, Aktive, die von ihnen beim OSV angemeldet worden sind, jederzeit wieder abzumelden. Die Abmeldung beim OSV hat nach Ziff. (1) zu erfolgen.

(3) Der Fachwart des OSV ist berechtigt, Aktive, die innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nachweislich an keinen schwimmsportlichen Wettkämpfen teilgenommen haben, im Admin-System des OSV abzumelden. Er hat dies vorher den Vereinen, welche die betreffenden Aktiven beim OSV angemeldet haben, schriftlich bekanntzugeben. Erfolgt gegen die beabsichtigte Abmeldung innerhalb von zwei Wochen kein Einspruch von Seiten des Vereines, so ist die Abmeldung rechtskräftig.

(f) Wiederanmeldung beim OSV

(1) Abgemeldete Aktive können jederzeit wieder für den gleichen Verein angemeldet werden. Sie sind mit dem Tag der Anmeldung startberechtigt. Für die Anmeldung gilt analog Abs. (e).

(2) Beabsichtigt ein Aktiver, künftig für einen anderen Verein zu starten, so muss er gem. Abs. (e) abgemeldet worden sein, bevor er durch den neuen Verein angemeldet werden kann.

(3) Wenn ein Aktiver der Sparten Schwimmen, Wasserspringen und Synchronschwimmen für einen anderen Verein starten will, so unterliegt er einer Startsperrfrist von sechs Monaten bei Meisterschaften bzw. ein Monat für alle anderen Wettkampfveranstaltungen. Die Sperrzeit beginnt bei Rücklegung der Startberechtigung durch den Schwimmer gem. Abs. (e), Ziff. (1) mit dem Tage der schriftlich abgegebenen Erklärung (Poststempel), sonst mit dem Tage der Abmeldung beim OSV. Meldet sich ein Aktiver der Sparten Schwimmen, Wasserspringen und Synchronschwimmen in der Zeit von 16.08., 00.00 Uhr bis 14.09., 23.59 Uhr nachweislich bei seinem Verein ab, so unterliegt er unabhängig vom Datum der Anmeldung beim neuen Verein keiner Startsperrfrist.

(4) Wenn ein Aktiver der Sparte Wasserball für einen anderen Verein spielen will, so unterliegt er den Transferbestimmungen der LEN und den spezifischen Wettkampfbestimmungen der Sparte Wasserball.

(5) Die Anmeldung des Aktiven beim OSV hat gem. Abs. (c), Ziff. (3) und (4) zu erfolgen. Die Startberechtigung erteilt der jeweilige Landesfachwart. Als Stichtag für den Beginn der Startberechtigung gilt bei einer Anmeldung innerhalb der Sperrfrist der dem Ende der Sperrfrist folgende Tag, sonst der Tag des Einlangens der Anmeldescheine beim Landesschwimmverband.

Auch während einer Sperrfrist kann ein Aktiver an einem Wettkampf teilnehmen, wenn er dazu vom zuständigen Landesschwimmverband oder vom OSV nominiert worden ist.

(g) Wiederanmeldung beim OSV nach Austritt oder Zusammenschluss von Vereinen

- (1) Bei Austritt eines Vereines aus dem OSV sind die Mitglieder des Vereines automatisch beim OSV abgemeldet. Sie sind nach Anmeldung durch einen anderen Verein mit dem Tag des Einlangens der Anmeldescheine beim Landesschwimmverband startberechtigt.
- (2) Bei einem Zusammenschluss von Vereinen sind deren Mitglieder mit dem Tage der Genehmigung durch den Landesschwimmverband für den neuen Verein startberechtigt.

Jedes Mitglied der bisherigen Vereine kann jedoch innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Aufnahme des neu gegründeten Vereines in den OSV sich durch einen anderen Verein beim OSV anmelden lassen und unterliegt keiner Sperrfrist.

#### (h) Startberechtigung von Nichtösterreichern

- (1) Nichtösterreicher, die für einen Mitgliedsverein des OSV starten wollen, sind gemäß Abs. (c) beim OSV anzumelden. Wenn der Anzumeldende zuvor für einen Verein im Ausland startberechtigt war, ist dem Anmeldeschein jedoch eine Freigabebescheinigung (Freigabeformular des OSV) jenes nationalen Verbandes welchem der bisherige Verein angehört, beizuschließen.
- (2) Nichtösterreichische Staatsbürger sind bei Meisterschaften im Schwimmen, Wasserspringen und Synchronschwimmen teilnahmeberechtigt, wenn sie am Tage des Meldeschlusses ein Jahr die Startberechtigung für einen österreichischen Verein besitzen und den Hauptwohnsitz ein oder mehr Jahre in Österreich haben. Diese Aktiven dürfen seit dem Zeitpunkt, an dem sie die Startberechtigung für einen österreichischen Verein erlangt haben, an keinen Wettkämpfen für einen Verein ihres Herkunftslandes teilnehmen.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, für Staatenlose, sowie für bestimmte Gruppen von Nichtösterreichern Sonderregelungen über deren Startberechtigung zu treffen.
- (4) Aktive mit mehr als einer Staatsbürgerschaft müssen sich für eine Sportnationalität entscheiden. Wechselt ein Österreicher die Sportnationalität auf eine andere, so gilt er ab dem Zeitpunkt des Wechsels als Nichtösterreicher und es gelten die Fristen gem. Abs. (2) mit dem Datum des Wechsels der Sportnationalität.

#### (i) Einsprüche in Fragen der Startberechtigung

- (1) Einsprüche gegen eine Erteilung oder Nichterteilung einer Startberechtigung sind innerhalb von zwei Wochen beim zuständigen Landesschwimmverband einzubringen.

- (2) Einsprüche wegen eines offensichtlichen Verstoßes gegen die Bestimmungen des § 10 sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden des Vergehens beim zuständigen Landesschwimmverband einzubringen. Einsprüche wegen eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des § 10, die länger als ein halbes Jahr zurückliegen, sind unzulässig.
- (3) Über Einsprüche, in Fragen der Startberechtigung innerhalb eines Landesverbandes entscheidet innerhalb zwei Wochen ab Einlage des Einspruches der jeweilige Fachwart des LSV, ansonsten der jeweilige Fachwart des OSV.

## **§ 11 Altersklassen und Jugendstartberechtigung**

Die Aktiven werden nach ihrem im jeweiligen Kalenderjahr vollendeten Lebensjahr einer bestimmten Altersklasse zugeordnet. Die Altersklasseneinteilung ist in den Wettkampfbestimmungen der einzelnen Fachsparten geregelt.

## **§ 12 Wettkampfleitung und Wettkampfrichter**

- (a) Der Leiter der Veranstaltung ist für den organisatorischen Ablauf einer Wettkampfveranstaltung verantwortlich. Er wird vom Veranstalter namhaft gemacht.
- (b) Das Wettkampfgericht ist für die sportliche Leitung und Beaufsichtigung der Wettkämpfe verantwortlich. Es wird nach den einschlägigen Bestimmungen der einzelnen Fachsparten namhaft gemacht.
- (c) Alle für eine Wettkampfveranstaltung namhaft gemachten Wettkampfrichter unterstehen für die Veranstaltungsdauer dem Schiedsrichter.
- (d) Wettkampfrichter sind, solange sie ein Amt im Wettkampfgericht ausüben, neutrale Personen und haben sich jeder Äußerung für oder gegen einen Aktiven sowie jeder parteiischen Handlung zu enthalten. Sie haben nur die ihnen übertragenen Funktionen auszuüben. Verstößt ein Wettkampfrichter gegen diese Bestimmung, hat ihn der Schiedsrichter zu verwarnen, bei Wiederholung von seinen Funktionen zu entheben.
- (e) Wettkampfrichter, die sich einer groben Vernachlässigung ihrer Pflichten und eines unsachlichen Verhaltens schuldig machen oder in anderer Weise gegen die Sportdisziplin verstoßen, wird das Recht zur Ausübung ihrer Tätigkeit auf Antrag des zuständigen Fachwartes vom geschäftsführenden Vorstand des OSV für eine bestimmte Zeit oder dauernd entzogen. Der Verein, dem dieser Wettkampfrichter angehört, ist von der Entscheidung unverzüglich zu verständigen.
- (f) Die Landesschwimmverbände haben den zuständigen Fachwarten des OSV Personen, die über eine entsprechende Erfahrung als Kampfrichter verfügen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und ihnen als Schiedsrichter geeignet

erscheinen, namhaft zu machen. Die Bestätigung als Schiedsrichter für die einzelnen Sparten erfolgt durch die zuständigen Fachwarte des OSV. Diese sind mit Zustimmung des OSV-Vorstandes berechtigt, die Bestätigung als Schiedsrichter von einer Prüfung des Bewerbers abhängig zu machen. Für deren Durchführung hat die jeweilige Sportkommission Bestimmungen zu erlassen.

- (g) Die Landesschwimmverbände sind verpflichtet, alljährlich Lehrgänge für Wettkampfrichter durchzuführen.

### **§ 13 Einsprüche und Berufungen bei Wettkampfveranstaltungen**

- (a) Vereine haben das Recht, wegen Verletzungen der Wettkampfbestimmungen und gegen ein verkündetes Wettkampfergebnis über den Mannschaftsführer beim Schiedsrichter innerhalb von 30 Minuten nach Bekanntgabe Einspruch zu erheben. Der Schiedsrichter hat über den Einspruch zu entscheiden und den Einspruch sowie seine Entscheidung zu protokollieren.
- (b) Gegen eine Entscheidung des Schiedsrichters ist nur dann eine Berufung zulässig, wenn bei dieser Entscheidung Wettkampfbestimmungen missachtet oder offensichtlich gegen diese verstoßen wurde. Berufungen sind unter Angabe der Gründe bei dem für die Wettkampfveranstaltung zuständigen Vorstand des Landesschwimmverbandes einzubringen, ausgenommen Berufungen gegen Entscheidungen der Schiedsrichter bei Österreichischen Meisterschaften und Wettkampfveranstaltungen, die der Genehmigung durch den Fachwart des OSV unterliegen (§ 5, Abs. d); diese sind binnen zwei Wochen bei der Geschäftsstelle des OSV einzubringen. Gleichzeitig mit der Einbringung der Berufung bzw. Beschwerde ist die entsprechende Gebühr gem. Gebührenordnung beim Landesschwimmverband bzw. OSV zu hinterlegen.
- (c) In den Fachsparten ist ein Strafausschuss zu bilden, dem der jeweilige zuständige Fachwart, der Referent für Wettkampfbestimmungen, sowie ein Vertreter aus einem Landesschwimmverband, der nicht betroffen ist, angehören. Dem Strafausschuss obliegt die Entscheidung über Berufungen bei Österreichischen Meisterschaften und Wettkampfveranstaltungen, die dem Wirkungsbereich des zuständigen Fachwartes unterliegen. Im Verfahren vor dem Strafausschuss ist den Beteiligten Gelegenheit einer Stellungnahme (Parteiengehör) zu geben. Danach hat der Strafausschuss nach Prüfung aller Fakten sofort zu entscheiden. Berufungen gegen Entscheidungen des Strafausschusses sind innerhalb von 14 Tagen nach deren Zustellung an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes ist endgültig.
- (d) Wird einer Berufung stattgegeben, so werden die erlegten Beträge rückerstattet. Andernfalls verbleiben die Beträge dem Landesschwimmverband bzw. OSV.

#### (e) Verfahrensbestimmungen

Berufungen gegen Entscheidungen des Schiedsrichters sind innerhalb von 14 Tagen nach Ende der betreffenden Wettkampfveranstaltung, Berufungen gegen Entscheidungen der Vorstände der Landesschwimmverbände bzw. des Strafausschusses des OSV jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Berufungsentscheidung vom zeichnungsberechtigten Organ des berufenden Vereines und unter Angabe der Zustelladresse eingeschrieben an die jeweilige offizielle Verbandsadresse zu richten.

Die Vorstände der Landesschwimmverbände und der geschäftsführende Vorstand des OSV sind verpflichtet, einlangende Berufungen auf die Tagesordnung der nächsten Vorstandsitzung zu setzen und die getroffene Entscheidung innerhalb von 14 Tagen dem berufenden Verein eingeschrieben an die angegebene Adresse zuzustellen. Die Entscheidungen sind zu begründen; die schriftliche Ausfertigung hat auch die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

### **§ 14 Wettkampfberichte**

(a) Über jede Wettkampfveranstaltung ist ein Wettkampfbericht (Protokoll) zu verfassen.

(b) Die Wettkampfberichte haben zu enthalten:

- (1) Art der Wettkampfveranstaltung (gem. § 3 und §4);
- (2) Name des Bades, Tag und Beginn der Wettkampfveranstaltung bzw. deren Abschnitte, Ort;
- (3) Beschreibung der Wettkampfanlage (z.B. Länge der Wettkampfbahn);
- (4) Namen des Leiters der Veranstaltung, des / der S c h i e d s r i c h t e r (s) und der Mitglieder des Kampfgerichtes;
- (5) Ergebnisse aller Wettkämpfe, getrennt nach den einzelnen Veranstaltungsabschnitten, mit sämtlichen Teilnehmern jedes Wettkampfes in der Reihenfolge der von ihnen erzielten Leistungen. Bei Einzelwettkämpfen und Mannschaftswettkämpfen sind die Teilnehmer mit Zu- und Vornamen, der Vereinszugehörigkeit, sowie dem Geburtsjahr anzuführen;
- (6) Einsprüche und deren Erledigungen;
- (7) Unterschrift des Schiedsrichters und Protokollführers

(c) Die Wettkampfberichte sind nach den Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Fachsparte vom Veranstalter dem zuständigen Landesverband und dem OSV unverzüglich zu übermitteln (möglichst elektronisch).

(d) Der Veranstalter hat jedem teilnehmenden Verein und dessen Landesschwimmverband den Wettkampfbericht im Anschluss an die Wettkampfveranstaltung (möglichst elektronisch) zur Verfügung zu stellen.

(e) Das Ergebnis einer Teilnahme an einer Wettkampfveranstaltung aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Meldung wird gestrichen, wenn dies innerhalb

von drei Monaten nach Veröffentlichung des Wettkampfberichtes festgestellt wird.

## **§ 15 Auszeichnungen und Preise**

- (a) Als Auszeichnungen dürfen gegeben werden:  
Medaillen, Urkunden, Ehrenpreise, Erinnerungsgaben, Geld- und Warenpreise.
- (b) Bei Meisterschaften erhalten die ersten Drei jedes Wettkampfes bei Erreichen eventuell vorgegebener Pflichtzeiten Medaillen oder Urkunden, die vom Veranstalter beizustellen sind.
- (c) Ehrenpreise, deren Widmung nicht aus der Ausschreibung ersichtlich ist, müssen spätestens vor Beginn der betreffenden Wettkampfveranstaltung für bestimmte Wettkämpfe gewidmet werden.
- (d) Wanderpreise und Ehrenpreise, deren endgültiger Gewinn von mehrmaligen Siegen abhängig ist; können sowohl für Mannschafts- als auch für Einzelwettkämpfe gewidmet werden.

## **§ 16 Schwimmbekleidung**

- (a) Die Schwimmbekleidung aller Aktiven muss einem guten moralischen und sittlichen Geschmack entsprechen; für die Ausübung der jeweiligen Schwimmsportart geeignet und darf nicht transparent sein.
- (b) Der Schiedsrichter einer Wettkampfveranstaltung ist berechtigt, Aktive vom Wettkampf auszuschließen, wenn ihre Schwimmbekleidung nicht den gültigen FINA Regeln entspricht.
- (c) Werbung darf auf der Schwimmbekleidung nur nach den Richtlinien von FINA, LEN und OSV erfolgen.
- (d) Detaillierte Bestimmungen sind in den spezifischen Wettkampfbestimmungen der Sparten geregelt.

## **§ 17 Strafen**

Bei Verstößen gegen nachfolgende Wettkampfbestimmungen sind die Fachwarte des OSV bzw. die Vorstände der Landesschwimmverbände berechtigt, Ordnungsstrafen zu erlassen:

- (a) Gegen § 3 Abs.(a) (3) und (5)



Bleiben zu Prüfungs-/Ausscheidungs- bzw. Vergleichswettkämpfen einberufene Aktive einer solchen Verpflichtung unentschuldig fern, so können sie vom zuständigen Fachwart mit einer Startsperr bis zu sechs Monaten und/oder der Verein mit einer Geldstrafe bis € 50 belegt werden. Im Wiederholungsfalle können diese Aktive bis zu 6 Monate vom Wettkampfsport suspendiert werden.

- (b) § 5 lit. a Werden Veranstaltungen durchgeführt ohne im Admin-System des OSV eingetragen und angemeldet worden zu sein, so ist der für die Veranstaltung verantwortliche Ausrichter mit einer Geldbuße bis zu € 200,- zu bestrafen.
  - (c) § 5 lit. c Werden Veranstaltungen nicht zeitgerecht (§ 6) im Admin-System des OSV eingetragen und angemeldet, so ist der für die Veranstaltung verantwortliche Ausrichter mit einer Geldbuße bis zu € 50,- zu bestrafen.
  - (d) § 5 lit. e Werden Veranstaltungen durchgeführt ohne dass im offiziellen Meldeergebnis der Genehmigungsvermerk eingetragen ist, so ist der für die Veranstaltung verantwortliche Ausrichter mit einer Geldbuße bis zu € 20,- zu bestrafen.
  - (e) § 5 lit. f Nehmen Aktive eines Vereines oder Mannschaften eines Vereines an einem Wettkampf im Ausland teil ohne dafür um die notwendige Auslandsstartgenehmigung angesucht zu haben, so ist der Verein mit einer Geldbuße bis zu € 100,- zu bestrafen.
  - (f) § 5 lit. f Beantragt ein Verein die für die Teilnahme in Ausland notwendige Auslandsstartgenehmigung nicht rechtzeitig, so ist der Verein mit einer Geldbuße bis zu € 20,- zu bestrafen.
- § 6 lit. f Stellt der Veranstalter eine Ausschreibung auf Verlangen nicht zur Verfügung, so ist der für die Veranstaltung verantwortliche Ausrichter mit einer Geldbuße bis zu €20,- zu bestrafen.
  - § 7 lit. a Nehmen Aktive eines Vereines an einer Wettkampfveranstaltung teil, ohne dafür die notwendige Startberechtigung (§ 10) zu besitzen, so ist der Verein des Aktiven mit einer Geldbuße von bis zu € 100,- zu bestrafen und das Ergebnis des Aktiven zu annullieren.
  - § 7 lit. c Nehmen Vereine an Veranstaltungen teil, welche nicht gem. § 5 genehmigt wurden, so sind Ergebnisse dieser Veranstaltungen nicht im Sinne des OSV (Bestenliste, Rekordliste, Stimmenermittlung) anzuerkennen.
  - § 7 lit. d Nehmen Aktive eines Vereines an Meisterschaften teil ohne die österreichische Staatsbürgerschaft zu besitzen oder einem Österreicher

gleichgestellt zu sein, so ist das Ergebnis des AktivStaffel oder Mannschaft zu annullieren und der Verein des Aktiven mit einer Geldbuße von bis zu € 100,- zu bestrafen.

- § 8 lit. f Wird den teilnehmenden Vereinen vor einem Wettkampf (Beginn des Einschwimmens) kein Meldeergebnis der Veranstaltung zur Verfügung gestellt, so ist der für die Veranstaltung verantwortliche Ausrichter mit einer Geldbuße von bis zu € 20,- zu bestrafen.
- § 9 lit. d Wird das Nenngeld für eine Wettkampfveranstaltung nicht zeitgerecht einbezahlt so ist der für die Bezahlung des Nenngeldes verantwortliche Verein mit einer Geldbuße von bis zu € 20,- zu bestrafen.

(g) Gegen § 10, Abs. (d)

Startet ein Schwimmer, ohne einen Schwimmerpass vorweisen zu können, so wird der Verein, der ihn gemeldet hat, mit einer Geldstrafe von bis zu € 20,00 belegt. Bei Veranstaltungen von Landesschwimmverbänden wird dieser Betrag von den Landesschwimmverbänden, bei Veranstaltungen des OSV vom OSV eingehoben.

(h) Gegen § 10, Abs. (f)

Startet ein Schwimmer während seiner Sperrfrist, so wird der Schwimmer mit einer Startsperrfrist von sechs Monate ab Datum des Vergehens und der ihn meldende Verein mit einer Geldstrafe von bis zu € 100,- belegt. Die Einhebung der Ordnungsstrafe erfolgt durch die Landesschwimmverbände.

- Gegen § 14 lit. a, c, d Erstellt der für den Wettkampf verantwortliche Veranstalter am Ende der Veranstaltung keinen Wettkampfbericht (Protokoll) oder übersendet er diesen nicht unverzüglich an den zuständigen Landesschwimmverband oder OSV oder stellt er diesen den teilnehmenden Vereinen nicht zur Verfügung so ist er mit einer Geldbuße von bis zu € 20,- zu bestrafen.
- Gegen § 18 Übersenden die Landesschwimmverbände nicht bis zum angegebenen Datum einen für ihren Bereich gültigen Terminkalender so ist ihnen eine ausreichende Nachfrist von mindestens 14 Tagen zu gewähren. Unterbleibt die Übersendung trotz Aufforderung durch den OSV, so ist der jeweilige Landesschwimmverband mit einer Geldbuße von bis zu € 50,- zu bestrafen.

## **§ 18 Terminkalender des OSV**

Der OSV hat bis 15. Juli jeden Jahres die Termine der Meisterschaften und sonstigen Veranstaltungen des OSV für das nächste Jahr festzusetzen.

Die Landesschwimmverbände haben bis 15. August jeden Jahres dem OSV die Termine ihrer Meisterschaften für das nächste Jahr bekannt zu geben.

Die festgesetzten Termine der Meisterschaften und Veranstaltungen des OSV sind grundsätzlich bindend. Änderungen können nur durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes auf Antrag der Sportkommissionen, der Landesschwimmverbände oder von Vereinen durchgeführt werden.

\*\*\*\*\*